Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 1119/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 30.11.2024 einen Beitrag mit dem Titel „Kritiker beantworten kritische Fragen nicht“. Im Text geht es um einen Verein, der zu einer Lesung mit offener Gesprächsrunde unter dem Titel „Wie uns Medien und Lohnschreiber in Kriege treiben“ lädt. Protagonisten des Abends sind laut Zeitung ein namentlich genannter Journalist und Autor sowie ein Kommunikationswissenschaftler. Beide ordnet die Zeitung als umstritten und ihre Positionen als zum Teil extrem ein. Einer soll der Zeitung zufolge bei einem Youtube-Kanal auftreten, der russische Kriegspropaganda verbreitet, der zweite, soll laut Zeitung 2020 das „Querdenker-Blatt“ „Demokratischer Widerstand“ gegründet haben, in dem er Deutschland als „Spritzenmörder-Diktatur“ bezeichnete. Dieser Mann soll der Zeitung zufolge auch gesagt haben: „Die Medien haben sich der Propaganda der Nato vollumfänglich unterworfen.“ Im Zuge eines Disziplinarverfahrens seien dem Kommunikationswissenschaftler die Bezüge um zehn Prozent gekürzt worden.

Die Zeitung berichtet im Artikel, dass sie im Vorfeld der Veranstaltung versucht habe, wegen ihrer medienkritischen Positionen Kontakt mit beiden Rednern aufzunehmen. Dabei stellte sie eigenen Angaben zufolge Fragen wie:

- „Worauf stützen Sie die Meinung, dass die Mainstream-Medien nicht objektiv sind und ihre Rolle missbrauchen?“
- „Welche Belege haben Sie dafür, dass die (Leit-)Medien bewusst auf die Gesellschaft Einfluss nehmen, also manipulieren?“
- „Sie haben sich kritisch zu journalistischen Faktencheckern geäußert und sie als Propagandamaschinen bezeichnet. Heißt das, dass auch Medien wie zum Bespiel ‚Correctiv‘ Ihrer Meinung nach nicht glaubwürdig sind?“

ll. Der Beschwerdeführer ist der Kommunikationswissenschaftler. Er beanstandet Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 9 des Pressekodex. Er unterstellt, dass die Autorin des Textes darauf abzielt, seine Ehre zu verletzen, seine Reputation in Frage zu stellen und die Leser der Zeitung davon abzuhalten, die Lesung am folgenden Tag zu besuchen. Die Autorin lege ihm zwei wörtliche Zitate in den Mund, die nicht nur ehrverletzend und unwahr seien, sondern es ihm auch unmöglich machen würden, weiter als bayerischer Beamter zu arbeiten – „wenn sie denn wahr wären“.

Beide Zitate befänden sich im vierten Absatz, der offensichtlich darauf abziele, ein Porträt von ihm zu liefern. Dass sein Leben und die mehr als 20 Jahre Professur für Kommunikationswissenschaft an seiner Universität dabei auf die beiden Ausgaben der Wochenzeitung „Demokratischer Widerstand“ reduziert würden, möge schlechter Stil sein. Wenn ihm aber zugeschrieben werde, Deutschland als „Spritzenmörder-Diktatur“ bezeichnet zu haben, höre der Spaß auf. Er habe diese Aussage nicht getätigt und würde sich damit auch ins berufliche Abseits stellen. Außerdem erscheine die Zeitung in einem Verbreitungsgebiet, in dem sich seit drei Jahren seine Wahlheimat befinde. In etwas abgeschwächter Form gelte das auch für das zweite Zitat.

Der Beschwerdeführer sagt, er könne nur mutmaßen, woher die beiden Zitate stammen und nennt als Möglichkeit die Wochenzeitung namens „Demokratischer Widerstand“ an der er beteiligt war. Diese Zeitung habe ihn in zwei Ausgaben als „Mitherausgeber“ aufgeführt. Seine Beziehung zu dieser Zeitung handle er in einem Buch ab. Jedenfalls würde er die in den Zitaten gewählten Worte niemals „in den Mund nehmen“, sagt er.

Außerdem widerspricht der Beschwerdeführer der Darstellung der Zeitung, ihm seien vom Land Bayern im Rahmen eines Disziplinarverfahrens die Bezüge um zehn Prozent gekürzt worden. Er klage nämlich gegen die Disziplinarstrafe und das Verfahren laufe noch.

III. Für die Zeitung nimmt der Chefredakteur Stellung. Der Beschwerdeführer habe recht. Dies jedenfalls vor dem Hintergrund, dass eine umfangreiche Nachrecherche keine Belege dafür hervorgebracht habe, dass die beiden Zitate tatsächlich von ihm stammten. In der Erinnerung der verantwortlichen Redakteurin stelle sich der Sachverhalt so dar, dass sie demnach die beiden Zitate in der Recherche zum Artikel in einem Online-Zeitungsbericht gesehen habe, der zwischenzeitlich möglicherweise gelöscht sei.

Ob die beiden Zitate in dem betreffenden, heute nicht mehr aufrufbaren, Beitrag tatsächlich dem Beschwerdeführer zugeschrieben wurden, ließe sich aus Sicht der Redakteurin mit einem zeitlichen Abstand von gut zweieinhalb Monaten nicht mehr mit Sicherheit behaupten. Dies könne jedoch auch dahinstehen, da die Echtheit der Zitate ohnehin im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflicht zu prüfen gewesen wäre – jedenfalls dann, wenn sie wie im gegenständlichen Beitrag verwendet wurden.

Vor diesem Hintergrund habe die Zeitung unmittelbar nach Eingang der Beschwerde Maßnahmen gemäß § 6 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats ergriffen:

1. Die beiden Zitate habe die Zeitung aus dem Online-Beitrag entfernt. Auch die Passage über das Disziplinarverfahren sei umformuliert worden. Unter dem Beitrag stehe nun ein Transparenzhinweis, der laute: *Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version dieses Beitrags hatten wir zwei Zitate gebracht, die wir irrtümlich [Name Beschwerdeführer] zuordneten. Das war falsch. Wir entschuldigen uns für den Fehler.*
2. Die Bezahlschranke sei entfernt worden, um der klarstellenden Version mehr Reichweite zu verschaffen.
3. Der Chefredakteur hat nach eigenen Angaben mit dem Beschwerdeführer telefoniert. Er habe ihm angeboten, (auch) in der gedruckten Version eine Berichtigung zu veröffentlichen. Genaue Form und Inhalt solle der Beschwerdeführer der Redaktion vorschlagen dürfen. Bis zum Ablauf der Stellungnahmefrist habe er sich zu diesem Angebot jedoch nicht geäußert. Der Chefredakteur gehe daher davon aus, dass er kein Interesse an einer weiteren Berichterstattung hat. Sollte sich Beschwerdeführer doch noch zu dem Angebot äußern, würde die Zeitung dies unter Berücksichtigung des laufenden Beschwerdeverfahrens bewerten.
4. Ergänzend zu den oben genannten Maßnahmen habe der Chefredakteur den Beschwerdefall intern in der Redaktion zur Sprache gebracht und die Kolleginnen und Kollegen auf die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht im Besonderen und die Beachtung des Pressekodex im Allgemeinen ausdrücklich hingewiesen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung konnte nicht belegen, dass die Zitate vom Beschwerdeführer stammen und verstieß damit gegen die Grundsätze der sorgfältigen Recherche. Die bereits erfolgte Richtigstellung hat der Ausschuss bei der Wahl der Maßnahme als mildernd miteinbezogen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.
Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html